
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

tritt eine **Krankenhausapotheke** in Wettbewerb mit gewerblichen Apotheken, verliert sie steuerliche Privilegien. Nach dieser und einer weiteren eher apothekenspezifischen Nachricht erfahren Sie im **Steuertipp**, dass die **Realteilung** einer Praxis in Form einer **mehrgliedrigen Personengesellschaft** nicht allein daran scheitern kann, dass nach Ausscheiden des einen die anderen Gesellschafter die Gesellschaft fortführen.

Krankenhausapotheke

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Medikamentenabgabe

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist darauf hin, dass **Krankenhausapotheken** von steuerbefreiten Krankenhäusern nicht mehr als Zweck-, sondern als **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** gewertet werden, soweit sie auch andere Krankenhäuser beliefern. Denn dadurch treten sie in **Wettbewerb mit gewerblichen Apotheken**. Ferner begründen auch die folgenden Tätigkeiten, die Krankenhausapotheken zusätzlich ausüben dürfen und für die sie ein Entgelt erhalten, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

- Medikamentenabgabe gegen gesondertes Entgelt an ehemalige ambulante und stationäre Patienten (zur Überbrückung)
- Medikamentenlieferungen an ermächtigte Ambulanzen des Krankenhauses, Polikliniken,

Institutsambulanzen, sozialpädiatrische Zentren, ermächtigte Krankenhausärzte (soweit kein Innenumsatz des Trägers der Krankenhausapotheke vorliegt) und öffentliche Apotheken

- Medikamentenlieferungen gegen gesondertes Entgelt an Beschäftigte des Krankenhauses

Die vorgenannten Einzeltätigkeiten können nicht dem Zweckbetrieb „Krankenhaus“ zugeordnet werden. Auch die allgemeinen **Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb** sind **nicht erfüllt**, wenn sich die Apotheke in eine (vermeidbare) Wettbewerbssituation zu steuerpflichtigen öffentlichen Apotheken begibt.

Dem **Zweckbetrieb „Krankenhaus“** können Einnahmen und Ausgaben dann zugeordnet werden, wenn sie mit der **Medikamentenabgabe an ambulant behandelte Patienten** des Krankenhauses zusammenhängen, sofern sich die an diese

In dieser Ausgabe

- ☑ **Krankenhausapotheke:** Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Medikamentenabgabe..... 1
- ☑ **Außenprüfung:** Apotheke muss Daten über Warenverkäufe offenlegen 2
- ☑ **Umsatzsteuersatz:** Sondennahrung ist kein begünstigtes Lebensmittel 2
- ☑ **1-%-Methode:** Keine taggenaue Berechnung zulässig. 2
- ☑ **Behindertenpauschbetrag:** Bestimmte Krankheitskosten können zusätzlich abgezogen werden 3
- ☑ **Kosten der Erstausbildung:** BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen 3
- ☑ **Nachlassverbindlichkeit:** Abfindungszahlung an Nebenbuhler entgeht der Erbschaftsteuer 4
- ☑ **Steuertipp:** Fortführung der mehrgliedrigen Gesellschaft schließt Realteilung nicht aus 4

Patienten erbrachten Leistungen aus dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses ergeben und die abgegebenen Medikamente unmittelbar im Krankenhaus verabreicht werden sollen.

Außenprüfung

Apotheke muss Daten über Warenverkäufe offenlegen

Eine Apotheke wollte ihrem Betriebsprüfer kürzlich seine Grenzen aufzeigen und enthielt ihm die **Einzeldaten des Warenverkaufs** vor. Dabei wäre die Bereitstellung nur mit einem Knopfdruck verbunden gewesen, denn die Apotheke nutzte ein speziell entwickeltes **PC-gestütztes Erlöserfassungssystem** mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Die Tageseinnahmen hatte sie über sogenannte modulare PC-Registrierkassen erfasst, durch Tagesendsummenbons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassensbuch eingetragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) verpflichtete die Apotheke aber zur Preisgabe der Daten. Denn Einzelhändler sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rahmen des **Zumutbaren verpflichtet, sämtliche Geschäftsvorfälle** einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze **einzelnd aufzuzeichnen**. Das Kriterium der Zumutbarkeit sieht der BFH als erfüllt an, wenn ein Einzelhändler eine PC-Kasse verwendet, die detaillierte Barverkaufsinformationen aufzeichnet und dauerhaft speichert. In diesem Fall darf das Finanzamt die Kasseneinzeldaten einsehen. Die Apotheke musste dem Finanzamt die Kassendaten **in elektronisch verwertbarer Form** überlassen.

Der BFH erklärte weiter, dass die Buchführung stets einen zuverlässigen Einblick in Ablauf und Inhalt aller Geschäfte geben muss. Dazu müssen verdichtete Buchungen in Einzelpositionen aufgliedert werden können.

Hinweis: Entscheiden Sie sich für ein Kassensystem, das im laufenden Betrieb sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert speichert, können Sie sich später nicht darauf berufen, dass die Aufzeichnungspflichten unzumutbar sind.

Umsatzsteuersatz

Sondennahrung ist kein begünstigtes Lebensmittel

Einer der nie enden wollenden Konflikte zwischen Unternehmern und Finanzamt dreht sich um die Frage, welcher Steuersatz auf welche Le-

bensmittelumsätze anzuwenden ist. Das Finanzgericht Münster (FG) hat kürzlich über die Frage entschieden, welcher **Steuersatz für den Umsatz mit Sondennahrung** gilt. Im Streitfall wurden die betreffenden Mittel in Dosen zu 500 ml oder 1.500 ml geliefert. 500 ml entsprachen einer Tagesdosis für die ergänzende und 1.500 ml einer Tagesdosis für die ausschließliche Ernährung. Eine Rezeptpflicht bestand nicht, da die Sondennahrung keine Arznei im Sinne des deutschen Arzneimittelgesetzes ist.

Dennoch wurde sie vom FG weder als Lebensmittel noch als Lebensmittelzubereitung beurteilt, da sie verordnungsfähig war und gemäß der Herstelleranweisung nur unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden durfte. Trotz ihrer unbestreitbaren Ernährungsfunktion wurde sie als **Arzneiware zu 19 % Umsatzsteuer** qualifiziert. Als Arzneiwaren gelten Erzeugnisse, die

- eindeutig bestimmbare therapeutische und prophylaktische Eigenschaften haben und
- zur Verhütung einer Krankheit oder eines Leidens angewandt werden können.

Für die Finanzrichter war der Fall klar, da die Sondennahrungsmittel nur **dosiert an kranke Patienten abgegeben und unter ärztlicher Aufsicht** mittels einer Magen- und Darmsonde **verabreicht** werden durften.

1-%-Methode

Keine taggenaue Berechnung zulässig

Wichtigen Mitarbeitern gewährt man neben dem Gehalt häufig weitere Vergünstigungen wie etwa die Möglichkeit, den Firmenwagen auch privat zu nutzen. Üblicherweise wählt man dann die **1-%-Methode zur Ermittlung des einkommensteuerpflichtigen geldwerten Vorteils**. Doch auch diese Pauschalisierung kann Tücken aufweisen, wie der folgende Fall zeigt.

Ein Arbeitgeber hatte bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagennutzung zweier kurzfristig angestellter Arbeitnehmer zu Anfang und Ende der Beschäftigung nur die anteiligen Monate herangezogen - und das bei Verwendung der pauschalen 1-%-Methode.

Damit war er nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) allerdings zu weit gegangen. Im Gesetz ist bei dieser Berechnungsmethode nämlich wörtlich vom Kalendermonat die Rede. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn der Firmenwagen an nur einem Tag vom Arbeitnehmer genutzt wurde, **stets der volle Kalendermonat versteuert werden muss**.

Hinweis: Wollen Sie von der Einfachheit der Berechnungsmethode profitieren, müssen Sie die starke Pauschalisierung in Kauf nehmen. Erachten Sie die steuerlichen Konsequenzen als zu gravierend, können Sie stattdessen die tatsächlichen Kosten geltend machen. Diese exakte Methode müssen Sie dann jedoch für das gesamte Kalenderjahr wählen.

Nach dem Urteil des FG hat das Finanzamt die Lohnsteuer also zu Recht per Haftungsbescheid nacherhoben.

Behindertenpauschbetrag

Bestimmte Krankheitskosten können zusätzlich abgezogen werden

Steuerzahler mit Behinderung können in der Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen (als außergewöhnliche Belastungen) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen (je nach Grad der Behinderung 310 € bis 3.700 €). Wählen sie den **Pauschbetrag**, können sie **bestimmte Krankheitskosten dennoch weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehen**, da diese nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind. Dies gilt für folgende Aufwendungen, wenn sie dem Finanzamt hinreichend nachgewiesen werden:

- Zuzahlungen zum Krankenhausaufenthalt, zum Zahnersatz, zu Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen und Schuhen sowie Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw mit 0,30 €/km
- Kosten für Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, Betreuung durch eine Begleitperson, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden, Hilfsmittel wie Betten, Dusch- und Badewannen
- Besuchsfahrten ins Krankenhaus
- Ausgaben für den Einbau eines Treppenlifts, eines behindertengerechten Badezimmers, Verbreiterung von Türen, Beseitigung von Türschwellen, Einbau einer Rollstuhlrampe
- Ausgaben für den behindertengerechten Umbau eines Pkw

Hinweis: Privatfahrten von geh- und stehbehinderten Menschen mit dem eigenen Pkw können zusätzlich zum Pauschbetrag mit 0,30 €/km abgezogen werden. Ab einem Behinderungsgrad von 80 % (oder 70 % mit Merkzeichen G) gilt der Abzug für 3.000 km jährlich ohne Nachweis. Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden oder hilflosen Men-

schen ist ein Abzug bis 15.000 km im Jahr möglich, allerdings muss dann die Jahresfahrleistung des Pkw nachgewiesen werden.

Kosten der Erstausbildung

BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen

Die Frage, ob die **Ausgaben für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium** steuerlich abgezogen werden dürfen, wird momentan vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geprüft. Bis zur Klärung dieser Frage ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig.

Dennoch hat der Bundesfinanzhof (BFH) schon jetzt einige verfahrensrechtliche Hürden aus dem Weg geräumt, die der Geltendmachung entsprechender Ausbildungsverluste entgegenstehen können. Erwirkt hat den Richterspruch eine Frau, die den Aufwand für ihre Erstausbildung steuerlich geltend gemacht hatte, indem sie 2012 erstmalig Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 abgab. Da eine direkte Verrechnung der Kosten in diesen Jahren mangels Einkünften nicht möglich war, beantragte sie die Feststellung entsprechender Verlustvorträge. (Die gesonderte Feststellung von Verlustvorträgen ist Voraussetzung, um Verluste später steuerlich nutzen zu können.)

Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich darauf, dass für die Einkommensteuererklärung die (vierjährige) Festsetzungsfrist abgelaufen war und deshalb keine Einkommensteuerbescheide für die Altjahre 2005 bis 2007 mehr ergehen durften. Aufgrund einer Bindungswirkung dürften auch keine Verlustfeststellungsbescheide mehr ergehen.

Der BFH entschied, dass für die Einkommensteuerfestsetzung zwar tatsächlich eine **Verjährung** eingetreten war, diese aber **nicht auf die Verlustfeststellungen ausstrahlte**. Denn eine Bindungswirkung besteht nicht, **wenn** - wie im Urteilsfall - gar **keine Einkommensteueranmeldungen durchgeführt** worden sind.

Hinweis: Die Finanzverwaltung darf Einsprüche zum Abzug von Ausbildungskosten also nicht mit Verweis auf die Bindungswirkung der Einkommensteuerfestsetzungen verwerfen, wenn Letztere gar nicht erfolgt sind. Stattdessen müssen die Ämter die Einsprüche weiter ruhend stellen bzw. ihnen durch die Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks abhelfen. Einspruchsführer halten sich damit die Möglichkeit offen, später von einer günstigen BVerfG-Entscheidung zu profitieren.

Abfindungszahlung an Nebenbuhler entgeht der Erbschaftsteuer

Gerichtliche Streitigkeiten wegen einer Erbschaft sind niemandem zu wünschen, kommen aber immer wieder vor. Vor allem dann, wenn es um viel Geld geht, ist neben den Hinterbliebenen oft auch das Finanzamt am Ausgang des Konflikts interessiert.

So etwa im Fall eines Ehepaars, welches nach dem beim Amtsgericht hinterlegten notariellen Testament das komplette Erbe einer Verwandten erhalten sollte. Allerdings beantragte auch der Finanzberater der Verstorbenen einen Erbschein. Dazu legte er ein handschriftliches Dokument vor, welches die Erblasserin drei Monate vor ihrem Tod unterschrieben und mit dem sie ihn als Alleinerben deklariert hatte. Juristisch ausgedrückt handelte es sich bei dem Finanzberater somit um einen **Erbspräsidenten** - umgangssprachlich um einen Nebenbuhler.

Die Nachlassstreitigkeit erging zwar zugunsten des Ehepaars, dennoch verglichen sich die Parteien, um eine Fortführung des Prozesses zu verhindern. Insgesamt zahlten die Eheleute 160.000 € an den Finanzberater, damit er keine Ansprüche auf das Erbe mehr geltend machte. Im Anschluss setzte das Finanzamt die **Erbschaftsteuer** fest, ohne die **Vergleichszahlung vom sogenannten steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen**.

Das widerspricht nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg allerdings dem geltenden Recht. Danach dürfen alle Aufwendungen, die **unmittelbar mit dem Erwerb eines Erbes zusammenhängen, als Nachlassverbindlichkeiten** abgezogen werden. Denn insoweit liegt keine Bereicherung des Erben vor, auf deren Grundlage sich die Erbschaftsteuer ja berechnet.

Der Umstand, dass die Abfindungszahlung auch beim Finanzberater nicht - im Endeffekt also überhaupt nicht - der Erbschaftsteuer unterliegt, ist keine Begründung für eine überhöhte Steuerfestsetzung bei den Erben. Und auch die Prognose, dass die gerichtliche Auseinandersetzung zugunsten der Eheleute hätte ausgehen können, ist irrelevant. Allein die Tatsache, dass das Erbe erst nach der Vergleichszahlung rechtskräftig ins Eigentum der Eheleute übergehen konnte, ist ausschlaggebend.

Hinweis: Nachlassverbindlichkeiten begründen immer wieder Streit vor den Finanzgerichten. Im Zweifel lassen Sie sich von uns beraten.

Fortführung der mehrgliedrigen Gesellschaft schließt Realteilung nicht aus

Wenn bei der Auflösung einer Personengesellschaft jeder Gesellschafter einen Teil des Gesellschaftsvermögens übernimmt und damit ein Einzelunternehmen fortführt, spricht man mitunter von einer sogenannten **Realteilung**. Das Vermögen der Gesellschaft geht damit **steuerneutral** (zu Buchwerten) in das Vermögen der Gesellschafter über. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter bei den Gesellschaftern im Betriebsvermögen bleiben.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist es für eine Realteilung - und damit für die Steuerneutralität - allerdings erforderlich, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit insgesamt einstellt. Dagegen wandte sich ein Gesellschafter, der aus einer Wirtschaftsprüfungs-GbR ausgeschieden war. Als Abfindung hatte er einen Teilbetrieb der GbR inklusive aller Aktiva, Passiva und des Kundenstamms übernommen. Da die **übrigen fünf Gesellschafter die GbR fortführten**, schloss das Finanzamt eine Realteilung aus und stellte einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn fest.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich jetzt aber klar gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Denn bei einer zweigliedrigen Gesellschaft führt das Ausscheiden eines Gesellschafters, der einen Teilbetrieb fortführt, zwangsläufig dazu, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit in der bisherigen Form einstellt. Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaft ist das aber nicht der Fall. Für das FG ist die **unterschiedliche steuerliche Behandlung von zwei- und mehrgliedrigen Gesellschaften nicht** gerechtfertigt. Entscheidend ist vielmehr, dass das unternehmerische Engagement fortgeführt wird und die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Im Ergebnis ging das FG also von einer steuerneutralen Realteilung aus.

Hinweis: Bei Gesellschafterveränderungen in bestehenden Personengesellschaften können sehr leicht Veräußerungsgewinne anfallen, die versteuert werden müssen. Verändern Sie bitte nicht leichtfertig die Gesellschafterstruktur, sondern lassen Sie sich hierzu vorher von uns beraten.

Mit freundlichen Grüßen